

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14, 49808 Lingen (Ems), beantragt die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von ca. 2,9 ha auf dem Grundstück Gemarkung Wachendorf, Flur 7, Flurstück 26/5.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da die Maßnahmenfläche im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ liegt. Es wird die Rodung einer Fichtenforstfläche mit einer Größe von 29.230 m² mit anschließender Entwicklung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen in Form von Magerrasen / Trockenrasen in Kombination mit Blänken beantragt. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um abgestorbenen bzw. abgängigen Fichtenforst, der in seiner jetzigen Form eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Durch die Maßnahme erfolgt eine Verbesserung des Landschaftsbildes, da die historische Kulturnutzung wieder etabliert wird. Die positive Entwicklung der Landschaftsbildwahrnehmung wirkt sich auch positiv auf die Erholungswirkung aus.

Ein besonders hohes Artenspektrum ist im derzeitigen Zustand nicht zu erwarten. Es handelt sich um minderwertigen Forstbestand, der durch hochwertige Lebensraumflächen ersetzt wird. Es entstehen Lebensräume der Trocken- und Magerrasenvegetation, die häufig von spezialisierten Tierarten als Lebensraum genutzt werden, so dass der Artenreichtum zunehmen wird. Außerdem werden explizit gefährdete Pflanzengesellschaften entwickelt, so dass die Artenzahl ebenfalls deutlich zunehmen wird und die biologische Vielfalt im Raum gefördert wird.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 03.11.2022

**Landkreis Emsland
Der Landrat**